



VERSORGUNGSWERK!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

I. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon mindestens zwei zahnärztliche Mitglieder anwesend sind. Für die Dauer der Teilnahme gelten neben den in Präsenz anwesenden Personen auch diejenigen Personen als anwesend, die an der Sitzung über eine Bild- und oder Tonverbindung teilnehmen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei auf die Geschäftsführung sowie auf jedes zahnärztliche Mitglied des Verwaltungsrates jeweils eine Stimme entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates dieser Art der Beschlussfassung zustimmen, wobei diese Zustimmung auch schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erteilt werden kann.

II. In § 5 Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

III. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Dauer der Teilnahme gelten neben den in Präsenz anwesenden Personen auch diejenigen Personen als anwesend, die an der Sitzung über eine Bild- und oder Tonverbindung teilnehmen.

IV. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Ausschluss der Mitgliedschaft

Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, die bei Beginn der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

1. das 67. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. berufsunfähig sind oder
 3. keine zahnärztliche Tätigkeit im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ausüben, bis sie eine zahnärztliche Tätigkeit im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ausüben,
- sind von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeschlossen.

V. In § 21 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten, ohne dass es einer besonderen Veranlagung oder Aufforderung durch das Versorgungswerk bedarf.

VI. In § 70 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Die durch die Kammerversammlung am 07.06.2024 beschlossenen Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Einstellung in den allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes in Kraft.

genehmigt: Düsseldorf, den 26.06.2024

im Auftrag

gez. Schmitz

Ministerium der Finanzen des Landes

Nordrhein-Westfalen

ausgefertigt: Münster, den 10.07.2024

gez. J. Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer

Westfalen-Lippe